

Entwurf für die Vernehmlassung

Kantonales Energiegesetz (KEng)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 773

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom DATUM,

beschliesst

I.

Kantonales Energiegesetz (KEng) vom 4. Dezember 2017¹ (Stand 1. März 2025) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Es bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch

a^{bis} (neu) einen möglichst geringen Einsatz fossiler, nicht erneuerbarer Energien,

³ Der Kanton verfolgt das Ziel «Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050».

⁴ Kanton und Gemeinden nehmen in Bezug auf die Energienutzung sowie die Erreichung des Ziels von netto null Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr. Sie setzen sich konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb.

¹ SRL Nr. [773](#)

§ 4 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der klima- und energiepolitischen Vorgaben des Bundes alle fünf Jahre einen Planungsbericht, der die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Klima- und Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt.

² Der Planungsbericht enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Er zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch bis 2050 auf 100 Prozent erhöht.

³ Der Regierungsrat erarbeitet basierend auf dem Planungsbericht eine Massnahmen- und Umsetzungsplanung zur Konkretisierung der Massnahmen.

§ 5 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Die Gemeinden haben ab spätestens 2030 eine «Netto null 2050»-kompatible kommunale Energieplanung zu führen. Eine gemeinsame kommunale Energieplanung mehrerer Gemeinden ist möglich.

² Der Regierungsrat kann Gemeinden zusätzlich verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Energierichtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Ist eine Koordination notwendig, kann er Gemeinden auch zu einer überkommunalen Energierichtplanung verpflichten. Er kann dabei nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planungen machen.

³ Die Gemeinden informieren die zuständige Dienststelle alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2030, über gesetzte Ziele sowie geplante und umgesetzte Massnahmen der «Netto null 2050»-kompatiblen Energieplanung.

§ 8 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über

d. (*geändert*) die Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten (§ 13),

§ 13 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2^{bis}** (*neu*), **Abs. 2^{ter}** (*neu*), **Abs. 4** (*geändert*)

Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten (*Überschrift geändert*)

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt wird.

² Wenn die Lebenszykluskosten für ein System mit erneuerbaren Energien mindestens 25 Prozent mehr betragen als bei einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeuger, gilt die Erfüllung der Vorgabe gemäss Absatz 1 als wirtschaftlich unzumutbar. In diesen Fällen sind die Bauten so auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des massgebenden Wärmebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Für die Festlegung von Massnahmen gilt ein massgebender Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser von 100 kWh/m²a.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

^{2bis} Wird für die Umsetzung ein finanzieller Härtefall für selbst genutztes Wohneigentum geltend gemacht, kann die zuständige Behörde einen Aufschub von bis zu drei Jahren nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

^{2ter} Ab 2050 sind alle Wärmeerzeugungsanlagen, welche mit Brennstoffen betrieben werden, vollständig mit erneuerbaren Brennstoffen zu betreiben. Die nötigen Massnahmen sind rechtzeitig festzulegen und gegenüber der zuständigen Dienststelle zu deklarieren.

⁴ Die Verordnung regelt die Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen sowie weitere Einzelheiten, Befreiungen und Ausnahmen.

§ 14 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines direkt-elektrischen Wassererwärmers ist nur erlaubt, wenn der wesentliche Anteil der zur Wassererwärmung nötigen Energie während der Heizperiode

- a. (*geändert*) entweder von der Wärmeerzeugung für die Raumheizung stammt oder
- b. (*geändert*) aus erneuerbaren Quellen stammt und nicht direkt-elektrisch erzeugt wird.

² Begründete Ausnahmen sind zulässig beim Ersatz einzelner dezentraler direkt-elektrischer Wassererwärmer oder für kleine Wassermengen in Nichtwohnbauten.

³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen bis 2034 und bei Nichtwohnnutzungen bis 2042 durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 18 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten u. a.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt. Der Wärmebedarf von Neubauten ist vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu decken.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz sowie Ausnahmen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

§ 26 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*), **Abs. 4** (*neu*)

² Der Stromverbrauch wird bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

³ Die kantonale Verwaltung muss bis 2040 mindestens netto null direkte Treibhausgasemissionen aufweisen. Sie strebt dieses Ziel auch bei den indirekten Emissionen, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden, an.

⁴ Die Gemeinden für ihre zentralen Verwaltungen und die Organisationen im mehrheitlichen Besitz von Kanton oder Gemeinden streben an, bis 2040 mindestens netto null direkte Treibhausgasemissionen aufzuweisen.

§ 27 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung sowie Massnahmen zum Schutz des Klimas oder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels fördern.

² Der Kanton kann Finanzhilfen für Abklärungen und Massnahmen im Klima- und Energiebereich gewähren, insbesondere betreffend:

- a. (*geändert*) rationelle Energienutzung und Reduktion Energieverbrauch,
- b. (*geändert*) Produktion, Übertragung, Speicherung und Verbrauch von erneuerbaren Energien und von Abwärme,
- d. (*geändert*) Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Fachleuten,
- e. (*geändert*) Information, Beratung und Marketing,
- f. (*neu*) Stärkung der Versorgungssicherheit mit Energie,
- g. (*neu*) Senkung der Treibhausgasemissionen,
- h. (*neu*) Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre sowie deren langfristige und sichere Speicherung,
- i. (*neu*) Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

§ 28 Abs. 2^{bis} (*neu*)

^{2bis} Der Kantonsrat legt die für Finanzhilfen im Klima- und Energiebereich zur Verfügung stehenden Mittel auf Vorschlag des Regierungsrates jährlich im Voranschlag fest. Im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

§ 30 Abs. 3

³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

- d. (*geändert*) vollzieht die Regelungen zum GEAK Plus (§ 10 Abs. 2), zum GEAK-Register (§ 10 Abs. 4), zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 12), zu Wärmeerzeugungsanlagen ab 2050 (§ 13 Abs. 2^{ter}), zu den Elektro-Wassererwärmern (§ 14 Abs. 3), zu den Grossverbrauchern (§ 19), zur Betriebsoptimierung (§ 20), zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21), zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung (§ 22), zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 23) sowie zu den Heizungen im Freien (§ 24),

§ 33 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2^{bis}** (*neu*), **Abs. 3** (*geändert*)

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, Energiestatistik (*Überschrift geändert*)

¹ Alle sind verpflichtet, den Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

^{2bis} Betreiberinnen und Betreiber thermischer Netze haben der zuständigen kantonalen Dienststelle die massgebenden raumbezogenen Daten gemäss dem Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) vom 8. September 2003² zu übermitteln. Diese Daten stehen den zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden über das kantonale Geoinformationssystem zur Verfügung. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

³ Als Grundlage für die Planungen in den Bereichen Klima und Energie und die dazugehörige Berichterstattung führt der Kanton eine Treibhausgasbilanz sowie eine Energiestatistik und stellt sie den Interessierten zur Verfügung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

² SRL Nr. [29](#)

IV.

Die Änderung tritt am DATUM in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum bzw. der Volksabstimmung.

Luzern, DATUM

Im Namen des Kantonsrates

Der/Die Präsident/in: VORNAME NAME

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser